

# Rahmenvertrag

**über die Profilierung unbefestigter Straßen und Wege im Stadtgebiet  
Neuruppin zur Herstellung der Verkehrssicherheit an öffentlichen  
Verkehrsflächen**

**Zwischen**

der  
Fontanestadt Neuruppin  
Karl-Liebknecht-Str. 33/34  
16816 Neuruppin, vertreten durch den Bürgermeister, Nico Ruhle,  
ebenda

nachstehend Auftraggeber genannt

und

**der Firma**

nachstehend Auftragnehmer genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Profilierung unbefestigter Straßen und Wege zur Herstellung der Verkehrssicherheit an öffentlichen Verkehrsflächen und Grundstücken, wie Straßen und Wege, für die eine Zuständigkeit der Fontanestadt Neuruppin besteht.

2. Der Abruf erfolgt mittels Einzelauftrag.

3. Bestandteile des Vertrages sind:

- der Leistungstext zur Verpreisung ausgefüllt durch den Auftragnehmer
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB 20 Ausgabe 2020 I Fassung 2007)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau (ZTV T-StB 95 Ausgabe 1995 / Fassung 2002)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV LW)
- BTR RC-StB Ausgabe 2014
- EBV

## **§ 2 Vertragsgrundlage**

Vertragsgrundlage sind die Bestimmungen:

1. DIN 18299 – ATV Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen – Allgemeine Regelungen für Bauleistungen jeder Art
2. DIN 18300 – ATV Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen – Erdarbeiten
3. DIN 18315 – ATV Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen – Verkehrswegebau - Oberschichten ohne Bindemittel
4. DIN 180299 – ATV Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen – Allgemeine Regelungen für Bauleistungen jeder Art
5. DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenabständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
6. R SBB – Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Herausgeber: FGSV
7. Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
8. VOB Teil B und C

## **§ 3 Umfang der Arbeiten**

1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der eigenverantwortlichen Durchführung der Profilierungs-, Ausgleich- und Auffüllarbeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefällesituation nach den anerkannten Regeln der Technik bezüglich
  - a) der notwendigen Absicherungsmaßnahmen der betroffenen öffentlichen Verkehrsflächen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit entsprechend den jeweils gültigen RSA;
  - b) der Absprache und Durchführung erforderlicher verkehrsregelnder Maßnahmen nach der StVO in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei
  - der fachgerechten Profilierungs- und Auffüllarbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelwerke, insbesondere der ZTV SoB-St; EBV und BTR RC-StB Ausgabe 2014
  - c)
2. Der Auftraggeber ist befugt, dem Auftragnehmer bei der Ausführung der Arbeiten im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Die Verantwortung obliegt in diesen Fällen dem Auftraggeber.

## **§ 4 Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer hat die im jeweiligen Einzelauftrag konkret beschriebene Leistung zu erbringen.
2. Die Leistungen sind entsprechend den in den Einzelaufträgen genannten Fristen zu erledigen. Der Beginn und die Fertigstellung sind anzuzeigen.
3. Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung und der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen aus. Die Leistungen müssen den allgemeinen Regeln der Technik sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Über etwaige öffentlich-rechtliche Hindernisse hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig zu vergewissern.
4. Der Auftragnehmer ist bei der Durchführung der Arbeiten für die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) verantwortlich. Der Auftraggeber und dessen Beauftragte sind berechtigt, bei groben Verstößen gegen die UVV Arbeiten unterbrechen bzw. einstellen zu lassen.
5. Dem Auftragnehmer obliegt im Rahmen der ihm übertragenen vorstehend aufgeführten Arbeiten die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den Zeitraum der Profilierungsarbeiten, sowie

aller aus der Verletzung dieser sich ergebenden haftungsrechtlichen Konsequenzen. Der Auftraggeber wird insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt.

6. Zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche hat der Auftragnehmer für einen ausreichenden Versicherungsschutz durch eine Betriebshaftpflichtversicherung zu sorgen.
7. Stellt der Auftragnehmer am Schadensort fest, dass weitergehende Maßnahmen, z.B. aufgrund von nicht vorher ersichtlichen Vorschäden an der Straße/Weg erforderlich sind, verständigt er hierüber unverzüglich den Auftraggeber. Weitergehende Maßnahmen dürfen erst nach Freigabe durch den Auftraggeber durchgeführt werden.
8. Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass die erforderlichen Arbeiten bei Auftragserteilung im Einzelfall werktags in den angegebenen Zeiten je nach Gefahrenpotential durchgeführt werden können.
9. Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass die erforderlichen Profilierungsmaßnahmen durch qualifiziertes Personal gem. Leistungsbeschreibung durchgeführt werden. Einsatz und Wechsel der Nachunternehmer während der Vertragslaufzeit bedürfen der Genehmigung durch den Auftraggeber.
10. Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass erforderliches Absperrmaterial vorgehalten wird und Absperrmaßnahmen nach den jeweils geltenden Regelplänen durchgeführt werden.

#### **§ 5 Auftragserteilung, Information**

1. Die Auftragserteilung im Einzelfall erfolgt durch den Auftraggeber unter Verwendung des Auftragsschreibens. Dem Auftragnehmer werden die zuständigen Personen durch den Auftraggeber regelmäßig namentlich benannt.
2. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die zur Abarbeitung des jeweiligen Einzelauftrages notwendig sind.

#### **§ 6 Vergütung**

1. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem LV.

#### **§ 7 Abrechnungsmodalitäten**

1. Die Rechnungslegung erfolgt je Auftrag mittels prüfbarer Abrechnung innerhalb von 4 Wochen nach Auftragsabarbeitung. Als Zahlungsziel werden 18 Werktage vereinbart.

#### **§ 8 Vertragsdauer**

1. Der Vertrag tritt am 27.04.2026 in Kraft und wird für 4 Jahre geschlossen und endet am 26.04.2030.
2. Die Parteien können den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
  - a) Schuldhaftes Nichterfüllen von Vertragspflichten, trotz einmaliger Abmahnung,
  - b) Verstöße des Auftragnehmers gegen strafrechtliche Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
  - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers.
  - d) Wegfall der Eignung des Auftragnehmers (z. B. Rücknahme oder Widerruf behördlicher Genehmigungen).

3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei Übersendung per Einschreiben gilt die Kündigung als zugegangen, wenn ein Zustellversuch fruchtlos verlaufen und dem Zustellungsempfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist.

### **§ 9 Beauftragung von Dritten**

Falls infolge eines Großschadenereignisses oder mehrerer gleichzeitiger Schadenereignisse der Auftragnehmer den Auftrag nicht in angemessener Zeit ausführen kann, ist der Auftraggeber berechtigt, zusätzlich einen Dritten zu beauftragen.

### **§ 10 Schriftform / Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
2. Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Regelung durch eine ihr rechtlich und wirtschaftlich möglichste nahekommende Regelung ersetzen. Diese bedürfen der Schriftform.

### **§ 11 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Neuruppin.

Neuruppin, am ..... , am .....

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

(Stempel / Unterschriften)

(Stempel / Unterschrift/en)